

**Reglement für die Erhebung einer  
Konzessionsabgabe für Strom- und  
Wärmeversorgung (Energie-  
reglement)**

Die Gemeinde Kehrsatz erlässt gestützt auf

- Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7);
- Art. 25 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1); und
- Art. 9 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements vom 22. Juni 2020 (Organisationsreglement 2020)

folgendes

## **Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für Strom- und Wärmeversorgung (Energierglement)**

vom 12. Dezember 2022

# 1 Grundsätzliches

---

## Art. 1 Zweck

- 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Kehrsatz mit den Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
  - 2 Die betroffenen EVU sind im Anhang 1 aufgeführt.
  - 3 Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.
- 

## Art. 2 Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Die im Anhang 1 aufgeführten EVU sind berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Kehrsatz für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie und Fernwärme in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat Kehrsatz vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes (Konzessionsvertrag).

## 2 Bemessung und Abgaben

---

### Art. 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

- 1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Kehrsatz für das Recht der Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.0 und höchstens 4.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an den Endkundinnen und Endkunden ausgesetzten Energie.
  - 2 Die Abgabe ist auf maximal CHF. 1'000.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
  - 3 Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
- 

### Art. 4 Konzessionsabgabe für die Fernwärmeversorgung

- 1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Kehrsatz für das Recht der Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Wärmeversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.3 Rappen und höchstens 1.0 Rappen pro Kilowattstunde, der aus dem Verteilnetz an den Endkundinnen und Endkunden verkauften Energie.
- 2 Das EVU kann diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden belasten.

### Art. 5 Konzessionsvertrag

- 1 Der Gemeinderat Kehrsatz schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung in Anhang 1 einen Konzessionsvertrag ab.
- 2 Im Konzessionsvertrag wird die Höhe der Abgabe im Rahmen der Artikel 3 und 4 festgelegt.
- 3 Im Bereich der Fernwärmeversorgung können im Konzessionsvertrag Vorgaben zur Energiegewinnung (Art der Heizzentrale), zur Qualität der Rohrleitungsanlagen, sowie zum Unterhalt und Betrieb der Anlagen gemacht werden.
- 4 Im Weiteren kann im Konzessionsvertrag für die Fernwärmeversorgung ein Versorgungspereimeter definiert und es können Betriebspflichten festgelegt werden.
- 5 Die Vereinbarung von weiteren Rechten und Pflichten im Konzessionsvereinbarung ist zulässig, soweit diese Rechte und Pflichten in einem Zusammenhang mit dem Konzessionsrecht stehen.

#### **Art. 6 Verwendung der Konzessionsabgaben**

Die Konzessionsabgaben werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

### **3 Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 angenommen.

### **Einwohnergemeinde Kehrsatz**

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'K. Annen' and the second is 'R. Liechti'.

Katharina Annen  
Gemeindepräsidentin

Regula Liechti  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 09. November 2022 bis zum 12. Dezember 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 13. Dezember 2022

A handwritten signature in blue ink that reads 'R. Liechti'.

Regula Liechti  
Gemeindeschreiberin

## **Anhang 1**

### **Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Kehrsatz**

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Wärmeverbund Selhofen AG, Selhofen 21, 3122 Kehrsatz